

01.1.0045 BEGLEITETES WOHNEN PROBEWOHNUNG KONZEPT

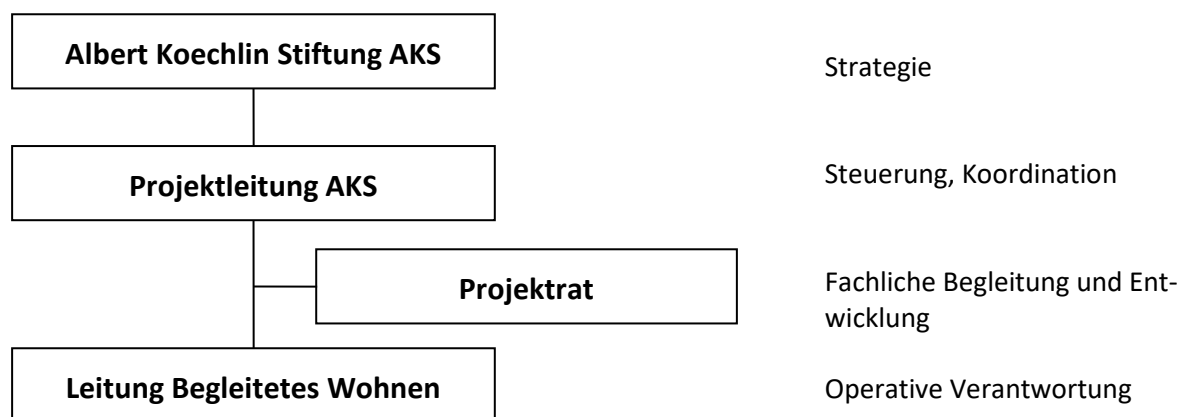
1. Kurzbeschreibung

Seit November 2013 bietet die Albert Koechlin Stiftung ein dreimonatiges Probewohnen im Rahmen des „Begleiteten Wohnen“ an. Dies beinhaltet eine teilzeitliche fachliche Begleitung, welche Erwachsenen mit Lernbehinderung oder einer geistigen Behinderung leichten Grades ein selbstbestimmtes Wohnen in einer eigenen Wohnung ermöglicht.

Das Angebot Probewohnen ermöglicht einer interessierten Person während 3 Monaten auszuprobieren, ob für sie das alleine und selbständig Wohnen das Richtige ist und ob ein begleitetes Wohnen eine geeignete Wohnform darstellt (z.B. nach der Ablösung vom Elternhaus oder nach dem Austritt aus einem Wohnheim oder Wohngemeinschaft). Hierfür steht eine möblierte 1 Zimmerwohnung in Luzern zur Verfügung.

Zusätzlich bietet die Albert Koechlin Stiftung ein Begleitetes Wohnen mit 10-12 Plätzen an, welches in einem separaten Konzept beschrieben ist.

2. Trägerschaft



Der Stiftungsrat AKS (Trägerschaft) trifft die Grundsatzentscheide betreffend Auftrag, Mittel und Konzept.

Die Projektleitung AKS ist zuständig für die Steuerung und Koordination (AKS-interne Prozesse) sowie Ansprechperson für die Leitung begleitetes Wohnen. Sie hat den Vorsitz des Projektrates inne.

Der Projektrat ist zuständig für die fachliche Begleitung, Beratung und Evaluation des Angebotes. Er erstattet dem Stiftungsrat jährlich Bericht und stellt Anträge. Er entscheidet auf Antrag der Leitung Begleitetes Wohnen über Ausschlüsse von Klientinnen und Klienten. Die Aufgaben sind in einem Pflichtenheft geregelt.

Die Leitung Begleitetes Wohnen ist zuständig für die operative Leitung und fachgerechte Umsetzung des Konzepts. Die Leitung Begleitetes Wohnen entscheidet über Aufnahmen und nimmt zusammen mit einer weiteren Fachperson die Begleitung der Klientinnen und Klienten wahr. Beide Fachpersonen verfügen über eine anerkannte fachspezifische Ausbildung (z.B. Sozial-/Heilpädagogik, Psychologie). Das gemeinsame Stellenpensum für das Probewohnen beträgt ca. 10 % (Stand 31.3.2021).

3. Zielgruppe

Das Angebot richtet sich an erwachsene Menschen mit einer Lernbeeinträchtigung oder mit einer geistigen Beeinträchtigung leichten Grades, welche noch zuhause oder in einer Institution leben. Um die Ablösung vom Elternhaus oder Wohnhaus zu üben und somit einen Schritt in die Selbständigkeit zu machen, bietet das Probewohnen eine niederschwellige Möglichkeit zum Ausprobieren.

Die angesprochene Zielgruppe ist fähig, das alltägliche Leben mit individueller Assistenz und ohne tägliche Assistenz zu gestalten.

4. Grundsätze

Für das Begleitete Wohnen gelten folgende Grundsätze:

- Personal-soziale Integration
Wir unterstützen die Klientinnen und Klienten, sich als Person ganzheitlich wahrzunehmen, sich weiterzuentwickeln und ein soziales Beziehungsnetz aufzubauen.
- Normalisierung
Wir schaffen Voraussetzungen, damit die Klientinnen und Klienten ihr Leben so selbstbestimmt wie möglich gestalten können.
- Selbstbestimmung
Wir unterstützen die Klientinnen und Klienten in ihren Entwicklungsschritten zur selbständigen Bewältigung und Gestaltung ihres Lebens.

5. Begleitung

Begleitung heisst, den Klientinnen und Klienten in lebensbedeutenden Bereichen individuelle Assistenz anzubieten. Es geht dabei um eine prozess- und ressourcenorientierte Assistenz, welche die Bedürfnisse und Perspektiven der Bewohner ernst nimmt und respektiert.

Die Begleitung kann folgende Formen beinhalten:

- Dialogische Assistenz: Gestaltung einer vertrauensvollen Beziehung.
- Lebenspraktische Assistenz: Pragmatische Hilfen zur Alltagsbewältigung.
- Sozialintegrierende Assistenz: Individuell konkrete Integrationshilfe.
- Konsultative Assistenz: Beratung hinsichtlich möglicher Lebenspläne und Zukunftsentwürfe.
- Intervenierende Assistenz: Haltgebende, stützende Hilfen bei Verhaltensauffälligkeiten und in gefährdenden Situationen.
- Lernzielorientierte Assistenz: Strukturierte Lernangebote nach individuellen Bedürfnissen.
- Advokatorische Assistenz: „Fürsprecher“ bei Bedarf.

Die Auswahl, Gestaltung und Gewichtung der jeweiligen Assistenzformen werden individuell mit den Klientinnen und Klienten besprochen und kontinuierlich angepasst. Bei der Aufnahme werden erste Schwerpunkte der Assistenz besprochen. Die Begleitung findet während den 3 Monaten 1-2 mal wöchentlich in der Wohnung statt und dauert durchschnittlich 1.5 bis 2 Stunden pro Woche.

6. Wohnung

Die Albert Koechlin Stiftung stellt für die vereinbarte Dauer des Probewohnens eine möblierte 1-Zimmer-Wohnung zur Verfügung. Die Wohnung befindet sich im Zentrum von Luzern und ist aufgrund der Platzverhältnisse / Einrichtung (Badewanne) nicht rollstuhlgängig. Beim Probewohnen besteht ein befristeter Untermietvertrag zwischen der zu begleitenden Person und der Albert Koechlin Stiftung, wobei die begleitete Person einen Mietbeitrag von 830.00 CHF (inkl. NK) zu leisten hat.

7. Aufnahmekriterien

Für eine Aufnahme in das Begleitete Wohnen müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- Das Angebot richtet sich an erwachsene Menschen, welche aufgrund einer Lernbeeinträchtigung oder mit einer geistigen Beeinträchtigung leichten Grades eine IV-Rente beziehen.
- Die Person kann ihren Alltag ohne tägliche Assistenz gestalten.
- Die Person ist motiviert, sich auf eine Begleitung einzulassen, an Gesprächen teilzunehmen und gemeinsam erarbeitete Ziele anzustreben.
- Die Person passt ihr Verhalten an gegebene Bedingungen an und kann geltende Rahmenbedingungen einhalten (Hausordnung, Begleitungsvereinbarung).
- Die Person ist beruflich eingliederungsfähig, und ist in einem Arbeitsverhältnis oder in Ausbildung.

Personen mit schweren, geistigen oder psychischen Beeinträchtigungen sowie Personen mit Suchtmittelmissbrauch und Gewaltpotenzial werden nicht aufgenommen.

8. Aufnahmeverfahren

Für das Aufnahme- und Eintrittsverfahren besteht ein Leitfaden, der periodisch vom Projektrat überprüft wird.

Interessierte Personen oder ihre Kontaktpersonen kontaktieren die Leitung des Begleiteten Wohnens. Darauf findet ein Vorstellungsgespräch in der Probewohnung statt, in der Regel zusammen mit der Kontaktperson (Beistand, Eltern). Dabei wird das Konzept des Probewohnens erklärt und die Motivation und Eignung der interessierten Personen abgeklärt.

Über die Aufnahme entscheidet die Leitung Begleitetes Wohnen.

Vor dem Eintritt wird zwischen Klient/-in und der Albert Koechlin Stiftung ein Untermietvertrag und eine Begleitungsvereinbarung unterzeichnet. Beim Eintritt werden die ersten Schwerpunkte der Assistenz mit der interessierten Person besprochen.

9. Verstöße

Bei groben Unstimmigkeiten oder bei Verstößen gegen die Begleitungsvereinbarung werden in einem Gespräch mit der Klientin / dem Klienten und der Kontaktperson angemessene Massnahmen beschlossen.

Bei Meinungsunterschieden, die aus der Begleitungsvereinbarung entstehen und nicht einvernehmlich geregelt werden können, entscheidet die Projektleitung. Gegen ihre Anordnungen kann der Entscheid des Stiftungsrates AKS angerufen werden.

10. Qualitätsmanagement

Die Fachpersonen führen zu jedem Klienten ein vertrauliches Begleitungsjournal und tauschen sich an der wöchentlichen Teamsitzung aus, dadurch ist der lückenlose Informationsaustausch für die Stellvertretung sichergestellt.

Die Leitung Begleitetes Wohnen informiert die Projektleitung AKS monatlich und der Projektrat wird 3 mal jährlich an den Projektratsitzungen informiert und berät die Fachpersonen.

Einmal jährlich nehmen die Fachpersonen an einer fachbezogenen Weiterbildung statt.

11. Kündigung / Austritt

Die Begleitungsvereinbarung kann von jeder Vertragspartei innert der in der Vereinbarung festgelegten Frist widerrufen oder gekündigt werden.

12. Finanzierung

Die Klientinnen und Klienten finanzieren ihren persönlichen Bedarf und die Wohnungsmiete aus ihrem persönlichen Budget bzw. mit IV-Rente, Lohn, Ergänzungsleistungen, Hilflosenentschädigung.

Die sozialpädagogische Begleitung wie auch die administrativen und organisatorischen Aufwände werden bis anhin von der Albert Koechlin Stiftung finanziert. Dabei beträgt der durchschnittliche Aufwand pro Begleitungsstunde rund 135.00 CHF (gemäss Vollkostenrechnung, Stand 2020). Zu beachten ist, dass die Anzahl der wöchentlich eingesetzten Stunden je nach Belegung der Probewohnung und je nach Bedarf des Klienten / der Klientin teilweise erheblich variiert.

Mit dem revidierten Gesetz über Soziale Einrichtungen (SEG) und der dazugehörigen Verordnung (SEV) besteht seit 1. Januar 2020 neu eine explizite Rechtsgrundlage für die Anerkennung und Finanzierung von ambulanten Leistungen, notabene auch im Bereich Wohnen. In Absprache mit der Dienststelle Gesundheit und Soziales (DISG), sollen im Rahmen eines (zweijährigen) Pilotprojektes Erfahrungen gesammelt und die Modalitäten für eine künftige Anerkennung durch die KOSEG evaluiert werden.

13. Schlussbestimmungen

Das Konzept wurde am 10. Juni 2021 vom Stiftungsrat beschlossen. Es ersetzt das Konzept vom 18. September 2012 und tritt per 1. Juli 2021 in Kraft.

Luzern, 10. Juni 2021

Für den Stiftungsrat

Peter Kasper
Stiftungsratspräsident